

## **Vermerk**

### **Einbeziehung der Landtagsgebäude in die von der Liegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft zu verwaltenden Liegenschaften**

#### **A. Auftrag**

Der Direktor beim Landtag Rheinland-Pfalz hat den Wissenschaftlichen Dienst mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob sich rechtliche Bedenken ergeben hinsichtlich des Vorhabens der Landesregierung, eine landeseigene Liegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft zu gründen und das Landtagsgebäude in die von dieser Gesellschaft zu verwaltenden Liegenschaften mit einzubeziehen. Hintergrund des Auftrags ist ein Schreiben des Finanzministers vom 1. Juli 1996, aus dem hervorgeht, daß die vom Landtag genutzten Grundstücke und Gebäude offenbar von der geplanten Reform der Liegenschaftsverwaltung erfaßt werden sollen.

#### **B. Stellungnahme**

##### **I. Vorbemerkung**

Die Regierungskoalition hat sich zur Aufgabe gesetzt, die staatliche Bauverwaltung und die Verwaltung der staatlichen Liegenschaften zu reformieren. Dazu soll eine landeseigene Liegenschafts- und Baubetreuungs-GmbH gegründet werden, auf die das Personal der Staatsbauverwaltung übergeleitet werden soll. Zu den Aufgaben der GmbH soll insbesondere die Verwaltung und Vermietung der landeseigenen Gebäude gehören. Wie die Reform im einzelnen aussehen soll, ist z.Zt. allerdings noch nicht geklärt. Dem Vernehmen nach sollen sich jedoch auch die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken des Landes ändern. Nicht mehr das Land selbst soll Eigentümer sein, sondern die GmbH oder ein noch zu bildendes Sondervermögen des Landes.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Auch die Frage, auf welche Weise das Eigentum übertragen werden soll, ist wohl noch nicht abschließend entschieden. Denkbar wäre sowohl eine rechtsgeschäftliche Übertragung wie eine Übereignung kraft Gesetzes. Offenbar soll aber in jedem Falle auch das Landtagsgebäude in eine mögliche Übereignung der staatlichen Liegenschaften einbezogen werden.

Das wirft die Frage auf, ob die Übereignung eines Landtagsgebäudes überhaupt zulässig ist und, wenn ja, welche verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dabei zu beachten sind. Soweit eine rechtsgeschäftliche Übereignung in Betracht gezogen wird, bleibt außerdem zu klären, wer das Landtagsgebäude veräußert, der Landtagspräsident oder der Finanzminister.

- II. Bei der Beantwortung dieser Fragen ist zunächst davon auszugehen, daß das Land Rheinland-Pfalz Eigentümer des Landtagsgebäudes ist. Es erwarb das Eigentum kraft Gesetzes, und zwar aufgrund des Artikel 135 Abs. 1 GG, der die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Vermögens der Länder nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches neu geordnet hatte. Auf diesem Wege hatte Rheinland-Pfalz das seit 1936 im Eigentum des Landes Hessen befindliche ehemalige Großherzogliche Schloß mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 erworben. Allerdings wurde diese Eigentumsübertragung erst im Januar 1952 im Grundbuch vermerkt und zwar aufgrund eines Grundbuchberichtigungsantrags vom Dezember 1951. Diesen Antrag hatte im Namen des Landtagspräsidenten der damalige Direktor beim Landtag, Froitzheim, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 85 Abs. 3 LV gestellt.
- III. Die Frage, ob das so erworbene Eigentum - sei es durch Rechtsgeschäft, sei es kraft Gesetzes - an Dritte übertragen werden kann, ist zu bejahen. Weder die Verfassung noch sonstige Bestimmungen enthalten ein Übereignungsverbot. Im Gegenteil: die Landeshaushaltsordnung bestimmt ausdrücklich, daß landeseigene Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen veräußert werden können; für das Landtagsgebäude gilt deshalb grundsätzlich nichts anderes.

Eine solche Veräußerung würde auch nicht mit der Polizeigewalt und dem Hausrecht des Landtagspräsidenten kollidieren. Artikel 85 Abs. 3 Satz 4 LV gewähren dem Präsidenten zwar die Polizeigewalt im Landtagsgebäude. Als verfassungsrechtlicher Ordnungsbefugnis hoheitlicher Natur bleibt die Polizeigewalt aber von einer zivilrechtlichen Übereignung unberührt.

Im Ergebnis gilt dasselbe für das Hausrecht des Präsidenten. Geht man davon aus, daß das Hausrecht in dem Recht wurzelt, das Landtagsgebäude für parlamentarische Zwecke zu nutzen, dann ist die Frage, in wessen Eigentum sich das Landtagsgebäude befindet weder für dieses Nutzungsrecht noch für das Hausrecht von Bedeutung. Aber selbst dann, wenn das Hausrecht an das Eigentum geknüpft wäre, würde dem Präsidenten das Hausrecht auch nach einer Übereignung zustehen. Allgemein geht man nämlich davon aus, daß er in diesem Falle als Partei kraft Amtes sein Hausrecht ausüben würde.

IV. Ob die Liegenschaften des Landes durch Rechtsgeschäft übereignet werden können oder nur kraft Gesetz, wird z.Zt. aufgrund eines Auftrags des Landtagspräsidenten vom Wissenschaftlichen Dienst geprüft. Auch wenn die Ergebnisse dieser Prüfung abgewartet werden müssen, spricht doch vieles dafür, daß eine solche Übereignung nach den Grundsätzen des institutionellen Gesetzesvorbehalts nur kraft Gesetzes erfolgen kann. In diesem Falle würde der Gesetzgeber selbst über die Veräußerung des Landtagsgebäudes entscheiden und wäre daher hinreichend in den Übereignungsvorgang eingebunden.

V. Aber auch bei einer - eher unwahrscheinlichen - rechtsgeschäftlichen Übereignung des Landtagsgebäudes müßte das Parlament seine Einwilligung zur Veräußerung geben. Dies folgt aus § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung, der für die Veräußerung von Grundstücken, die von erheblichem Wert oder von besonderer Bedeutung sind, die Einwilligung des Landtags verlangt, soweit die Veräußerung nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Unabhängig von dieser besonderen haushaltsrechtlichen Beteiligung des Landtags, könnte im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übereignung auch eine Beteiligung des Landtagspräsidenten angezeigt sein. Es liegt nämlich nahe, daß eine Veräußerung des Landtagsgebäudes vom Landtagspräsidenten und nicht vom Finanzminister vorgenommen werden sollte. Grundlage hierfür ist Artikel 85 Abs. 3 Satz 3 LV, demzufolge der Landtagspräsident das Land in allen Angelegenheiten der Landtagsverwaltung vertritt. Es ist allgemein anerkannt, daß diese Vorschrift dem Landtagspräsidenten eine umfassende, auch für zivilrechtliche Rechtsgeschäfte geltende, Vertretungsmacht einräumt. Zwar ist sie abzugrenzen von der Vertretungsmacht, die dem Ministerpräsidenten bzw. dem Finanzminister gemäß Artikel 101 Satz 1 LV zusteht. Im Falle der Veräußerung des Landtagsgebäudes erscheint es aber nicht ausgeschlossen, daß sowohl eine Veräußerung durch den Finanzminister als auch durch den Landtagspräsidenten rechtlich nicht zu beanstanden wäre. In diesem Falle wäre es eher eine Stil- als eine Rechtsfrage, wer von beiden bei der Veräußerung des Landtagsgebäudes als Vertreter

des Landes handelt. Diese Frage bedarf keiner abschließenden Prüfung, da - wie gesehen - alles dafür spricht, daß die Liegenschaften des Landes im allgemeinen und das Landtagsgebäude im besonderen durch Gesetz übereignet werden müssen.

VI. Unabhängig davon, ob die Übereignung kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft erfolgt, müßten hinsichtlich der Nutzung des Landtagsgebäudes durch den Landtag eine Reihe schuldrechtlicher Absprachen getroffen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gem. Artikel 85 Abs. 3 LV hierfür der Landtagspräsident zuständig wäre. Es wäre seine Aufgabe, in Absprache mit der zu gründenden GmbH oder dem zu bildenden Sondervermögen die notwendigen Nutzungsrechte des Landtags sicherzustellen.

**Wissenschaftlicher Dienst**